



Verdachtsmeldungen

Haben Sie Anhaltspunkte dafür, dass Vermögenswerte eine illegale Herkunft haben (es sich also um „schmutziges Geld“ handelt)? Oder stehen die Vermögenswerte im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung oder hat der Vertragspartner Ihnen gegenüber nicht offengelegt, ob er für einen wirtschaftlichen Berechtigten handelt, so sind Sie verpflichtet, diesen Sachverhalt unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen „Financial Intelligence Unit“ (FIU) zu melden. Informationen zum Verfahren bei den Verdachtsmeldungen finden Sie direkt bei der Generalzolldirektion (FIU) unter:

www.fiu.bund.de

Wichtiger Hinweis für Güterhändler:

Die Meldepflicht gilt dabei für alle Güterhändler unabhängig von der Zahlungsart (bar oder unbar) und der Höhe des Geschäfts - also auch bei Unterschreitung des Schwellenwertes von 10.000 Euro!



Weitere Informationen

Weiterführende Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/geldwaeschepraevention und insbesondere den dort eingestellten ergänzenden Merkblättern.

Aufsicht

In Nordrhein-Westfalen obliegt die Aufsicht über den Nichtfinanzsektor gemäß § 50 Nr. 9 GwG in Verbindung § 2 Abs. 1 Gewerberechtsverordnung (GewRV) und Nr. 4 der Anlage zur GewRV den Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Ansprechpartner

Bezirksregierung Münster
Dezernat 34
Domplatz 1-3
48143 Münster

Sandra Mergel	0251 411-4583
Andreas Wedel	0251 411-1413
Birgit Winkelset	0251 411-5588
Miriam Schimannek	0251 411-5864

Telefax: 0251 411-3414

E-Mail: geldwaeschepraevention@brms.nrw.de

Internet:

www.brms.nrw.de/go/geldwaeschepraevention

Herausgeber: Bezirksregierung Münster, 48128 Münster, Telefon: 0251 411-0, Fax: 0251 411-3414, Internet: www.brms.nrw.de, E-Mail: poststelle@brms.nrw.de, Druck: Druckerei der Bezirksregierung Münster, Bilder: apops/fotolia.com (Titel) und AlexanderRaths/fotolia.com (innen)

Geldwäscheprävention – Ein Thema für mich?!



Pflichten nach dem Geldwäschegesetz für Güterhändler, Immobilienmakler und andere Nichtfinanzunternehmen

Zweck des Geldwäschegesetzes

Geldwäsche – das klingt nach organisiertem Verbrechen und internationaler Kriminalität im ganz großen Stil. Betroffen sind aber nicht nur weltweit agierende Konzerne, sondern auch regional tätige Betriebe. Rechtschaffene Unternehmen werden von Kriminellen nicht selten missbraucht, um Geld zu waschen. Diese versuchen dabei, Investitionen zu tätigen, mit denen illegal erworbene Gewinne aus schweren Straftaten so in den legalen Wirtschaftskreislauf eingeführt werden, dass die illegale Herkunft des Geldes nicht mehr nachvollzogen werden kann.

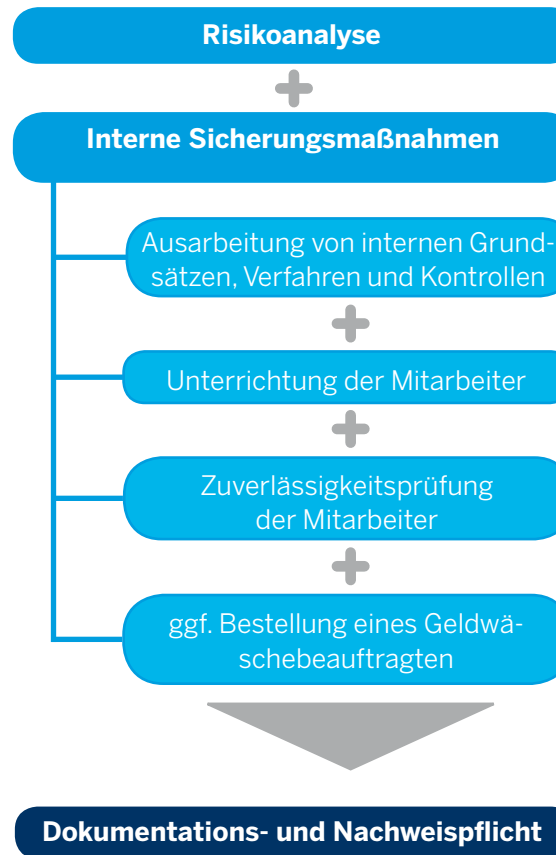
Dagegen wendet sich das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten – Geldwäschegesetz (GwG) und verpflichtet in Deutschland tätige Wirtschaftsakteure, bei der Geldwäscheprävention aktiv mitzuwirken. Die mitwirkungspflichtigen Personen und Unternehmen werden daher auch „Verpflichtete“ genannt. Hierzu gehören u.a. auch Güterhändler, Immobilienmakler, Versicherungsmittler, Finanzunternehmen, Rechtsdienstleister und Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen oder Treuhänder.

Die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz lassen sich in drei Sparten aufteilen:

- Risikomanagement
- Sorgfaltspflichten
- Verdachtsmeldungen

Risikomanagement

Der Gesetzgeber verlangt von den nach dem GwG verpflichteten Personen und Unternehmen – bei Güterhändlern, soweit sie Bargeschäfte über 10.000 Euro oder mehr tätigen – in ihrem Unternehmen ein wirksames Risikomanagement mit folgenden Komponenten zu installieren:



Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden

Vor Begründung einer Geschäftsbeziehung (Güterhändler bei Bartransaktionen ab 10.000 Euro) haben die Verpflichteten nach dem GwG insbesondere folgende Sorgfaltspflichten zu erfüllen:

